

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 10 (1902)

Heft: 4

Artikel: Zur Organisation der Krankenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-553791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Organisation der Krankenpflege.

Die Pflegerinnenschule Zürich hat in Ausbau ihres Stellenvermittlungsbureaus zwei neue Regulative betreffend die Ausübung der Gemeindepflege und der Krankenpflege zu ermäßigten Taxen ausgearbeitet, die wir auf Ersuchen gerne hier abdrucken, da sie für weitere Kreise Interesse bieten.

Für die Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern haben diese Regulative vorläufig noch keine Geltung.

Regulativ zur Ausübung von Gemeindepflege.

A. Allgemeines.

1. Die durch das Bureau der Schweiz. Pflegerinnenschule vermittelte Gemeindepflegerin unterzieht sich dem Regulativ betreffend Ausübung von Gemeindepflege in derjenigen Gemeinde oder Korporation, in deren Dienst sie tritt. Dasselbe muß ihr zur Kenntnis gebracht werden, ehe sie ihre Zusage zur Übernahme der Pflege erteilt.

2. Falls es sich um eine neu zu gründende, noch nicht durch ein Regulativ geordnete Gemeindepflege handelt, soll folgende von dem Bureau der Schweiz. Pflegerinnenschule festgesetzte „Pflichtordnung zur Ausübung von Gemeindepflege“ in Kraft treten, die jedoch von der betreffenden Gemeinde im Einverständnis mit dem Bureau und der Pflegerin abgeändert und den lokalen Verhältnissen angepaßt werden kann.

3. Die Anstellung einer Gemeindepflegerin geschieht vertragsweise, bei länger dauerndem Anstellungsverhältnis mit monatlicher, bei kürzerem, nur vorübergehendem mit 14tägiger Kündigung.

B. Pflichtordnung zur Ausübung von Gemeindepflege.

Pflichten der Gemeindepflegerin.

1. Die Gemeindepflegerin übernimmt die ambulante Besorgung und Pflege von Kranken, welche ihr durch ihre Vorgesetzten (Gemeinde- oder Korporationsvorsteher, Ärzte etc.) zugewiesen werden. Ohne solche offizielle Aufforderung leistet sie nur in Nothfällen und vorübergehend Hilfe. Es kann ihr auch eine Dauerpflege bei nur einem Patienten oder vorübergehend die Pflege einer Wöchnerin übertragen werden, besonders in Zeiten von niedrigem Krankenstand.

2. Die Gemeindepflegerin vollzieht bei den Patienten alle ärztlichen Verordnungen, welche persönlich oder schriftlich gegeben werden sollen, ebenso wie sie im Bedürfnisfall eine schriftliche Aufzeichnung über ihre Krankenbeobachtungen etc. zu Händen des Arztes zurückzulassen hat.

3. Sie besorgt ferner alle Dienstleistungen der allgemeinen Krankenpflege: Temperaturmessen, Pulszählen, Toilette des Patienten, Umbetten etc.

4. Sie sorgt für die Reinigung des Krankenzimmers und die Zubereitung der Krankenkost.

5. Bei ambulanter Pflege beginnt die berufliche Tagesarbeit der Gemeindepflegerin im Sommer um 6 $\frac{1}{2}$, im Winter um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr und soll in der Regel um 8 Uhr abends vollendet sein. Auch in strengen Zeiten soll sie 1 $\frac{1}{2}$ Stunden Mittagspause haben. Sie darf ihr Arbeitsfeld nur mit Erlaubnis ihrer Vorgesetzten und unter Zurücklassung ihrer Adresse verlassen.

6. Bei Übernahme von Dauerpflegen treten in Bezug auf Pflichten und Rechte des Pflegepersonals die bezüglichen Paragraphen der Pflichtordnungen zur Ausübung von Privat-Kranken- resp. Wochenpflege in Kraft. Eine extra Vergütung kann die Pflegerin hiefür nicht beanspruchen.

7. Es ist der Pflegerin untersagt, bei der ambulanten Pflege Mahlzeiten im Hause der Patienten zu genießen oder Geldgeschenke zu ihren eigenen Händen anzunehmen.

8. Die Gemeindepflegerin ist verpflichtet, genau Buch zu führen:

a. über ihre täglichen Hilfeleistungen, unter Angabe der erstatteten Besuche und Nachtwachen, mit Bezeichnung der betreffenden Patienten (event. Hilfeleistungen gegenüber von Ärzten bei operativen Eingriffen etc.); sie erhält dazu ein speziell für diesen Zweck eingerichtetes Journal;

b. über allfällig ihr zur Verwendung für unbemittelte Patienten zur Verfügung gestellte Geldmittel und Naturalien.

9. Es wird der Gemeindepflegerin ein taktvolles, freundliches Benehmen gegenüber allen Kranken und Verschwiegenheit über die Vorgänge und Verhältnisse im Hause der Patienten zur Pflicht gemacht.

Rechte der Gemeindepflegerin.

1. Die Gemeindepflegerin darf nur im Notfall, resp. nur auf Anordnung des Arztes nachts zu einem Patienten geholt werden.
2. Sie darf wöchentlich nicht mehr als zwei ganze oder drei halbe Nächte wachen. Tags darauf hat sie Anspruch auf einige Stunden ruhigen Schlafes in ihrer Wohnung. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann eintreten, wenn die Pflegerin vorübergehend ausschließlich Nachtpflege zu besorgen hat, was aber ununterbrochen höchstens auf die Dauer von sechs Wochen geschehen darf. In diesem Falle muß ihr die Möglichkeit zu ruhigem Tagesschlaf und rationelle Ernährung verschafft werden.
3. An Sonntagen ist die Gemeindepflegerin nur zu den notwendigsten Hülfeleistungen verpflichtet. In der Regel soll ihr der Besuch des Gottesdienstes möglich sein.
4. Die Gemeindepflegerin hat Anspruch auf zwei Wochen Ferien jährlich.
5. Es ist der Pflegerin gestattet, bei Ausübung ihres Berufes ein besonderes Abzeichen in Form einer Armbinde zu tragen.
6. Es sollen der Gemeindepflegerin zwei Mitglieder (ein männliches und ein weibliches) aus ihrer Aufsichtsbehörde bezeichnet werden, von welchen sie direkt ihre Befehle zu empfangen hat und deren Rat sie zu jeder Zeit nach Bedürfnis einholen kann.

Taxe.

1. Das Honorar der Gemeindepflegerin beträgt bei Jahresengagement:
 - a. bei freier Kost und Wohnung 500—700 Fr. jährlich, d. h. Minimum 600 Fr., wenn die Besorgung der Wäsche nicht in begriffen ist;
 - b. ohne Kost und Wohnung 1000 Fr. jährlich.
2. Bei aushülfsweiser Übernahme von Gemeindepflegen treten Tagestaxen, resp. wenn die Aushilfe länger als drei Monate dauert, Monatstaxen in Kraft und zwar werden erstere mit 3 Fr., letztere mit 80 Fr., beide nebst freier Kost und Wohnung, berechnet. Die laut vorstehendem Regulativ erlaubten Nachtwachen, ebenso eventuelle Dauerpflegen sind in dem Honorar inbegriffen.
3. Die Auszahlung der Gemeindepflegerin erfolgt bei Jahresengagement direkt an die Pflegerin und zwar in vierteljährlichen Raten, bei kürzeren Pflegen monatlich, resp. am Schlusse derselben durch das Bureau.

Bureau.

1. Dem Bureau ist mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten über jede durch seine Vermittlung placirte Gemeindepflegerin betreffend Verhalten und Leistungen und zwar bei Bethätigung in Jahresstellen ungefähr in halbjährlichen Zwischenräumen, bei kürzerer Ausübung von Gemeindepflegen am Schluß derselben.
2. Beim Verlassen einer Pflege ist der Pflegerin ein Zeugnis zu handen des Bureaus auszustellen.

Regulativ zur Ausübung von Pflegeethätigkeit zu ermäßigten Taxen.

1. Das Bureau der Schweiz. Pflegerinnenschule stellt Behörden, Armenpflegen und Wohlthätigkeitsvereinen, sowie zuständigen Privatpersonen, Ärzten, Pfarrämtern das in seine Listen eingetragene Pflegepersonal zur Wartung und Pflege unbemittelter Kranker und Wöchnerinnen zu ermäßigten Taxen zur Verfügung, insofern dasselbe nicht anderweitig in Anspruch genommen ist und sich freiwillig in den Dienst der Gemeinnützigkeit stellt. Die Schweiz. Pflegerinnenschule selbst wird zeitweise auch in der Lage und dann mit Freuden bereit sein, Pflegekräfte aus den Reihen ihrer älteren Schülerinnen zu diesem Zwecke abzugeben.
2. Die Nachfrage nach Pflegepersonal hat durch die genannten Organe vermittelt eines Melde Scheines oder durch telephonischen Bericht zu erfolgen.
3. Das Bureau übernimmt in dieser gemeinnützigen Institution folgende Funktionen:
 1. Es übt Kontrolle aus über Inanspruchnahme und Thätigkeit der Pflegenden, welche die einmal übernommene Stelle nur im Einverständnis mit dem Bureau verlassen dürfen.

2. Es ordnet Rückzug des Pflegepersonals an:

- a. wenn weitere Pflegebedienste bei Eintritt von Genesung oder Tod oder Überführung der Kranken in eine Anstalt nicht mehr benötigt werden;
- b. wenn Anfragen für dringendere Fälle den Rückzug der leichter entbehrlichen Pflegekräfte erfordern;
- c. wenn ungebührliche Anforderungen oder unpassende Behandlung des Pflegepersonals von Seiten des Patienten oder dessen Angehörigen zu berechtigten Klagen Anlaß geben;
- d. wenn die betreffende Pflegeperson nach der Reihenfolge der Eintragung in die Listen zur Übernahme einer voll bezahlten Stelle berechtigt ist (s. Regul. des Stellenvermittlungsbureau I 6). In diesem Falle sorgt es wo möglich für Ersatz.

4. Über Zuweisung, Ablösung, Rückzug zc. von Pflegepersonal erstattet das Bureau den betreffenden Behörden, Vereinen, event. Privatpersonen jeweilen Bericht.

5. Taxe:

1 Tagespflege (morgens 6 $\frac{1}{2}$ resp. 7 Uhr bis abends 8 Uhr)	Fr. 1. —
1 ganzer Tag (24 Stunden, aber ohne Nachtwache)	" 1. 30 *)
1 Nachtwache (von abends 8 bis morgens 9 Uhr)	" 1. 50
$\frac{1}{2}$ Tag (vormittag oder nachmittag)	" —. 80
1 Besuch (ca. 1 Stunde)	" —. 30

*) Bei Wochenpflegen kann unter Umständen auf dieser Taxe noch eine Reduktion eintreten.

Bei Tagespflegen erhalten die Pflegenden Kost und Logis womöglich im Hause des Kranken. Sofern die Beköstigung daselbst billigen Anforderungen nicht entsprechen kann, haben die Behörden und Vereine dafür aufzukommen.

Die Taxe ist der Pflegeperson jeweilen beim Verlassen des Patienten direkt auszuhandigen, es sei denn, daß sich das gesuchstellende Organ zur Bezahlung derselben verpflichtet habe.



— Bur Notiz. —

Wir rufen den Leitern von Samariterkursen den letztjährigen Beschluß des Instruktionsdepartements in Erinnerung, laut welchem die übliche Subvention von 15 Fr. nur an solche Kurse ausgerichtet wird, für welche der Kursbericht inner 4 Wochen von der Schlußprüfung an eingesandt wird. Bei später einlaufenden Kursberichten könnte ein Beitrag nicht mehr ausgerichtet werden.

Der Kassier des Instruktionsdepartements.



Aus den Vereinen.

Am 19. Januar 1902 wurde in Schüpfen die Schlußprüfung des dortigen Samariterkurses abgehalten. Derselbe wurde geleitet von Hrn. Dr. Stähli daselbst, der unterstützt wurde durch die Herren Hilfslehrer Michel und Klüntsch, Bern, und Frau Großglauser in Schüpfen. Die Teilnehmerzahl betrug 49 Frauen und 12 Männer. Die Prüfung wurde abgenommen von Hrn. Dr. Mürset, Bern.

In Freiburg fand am 26. Januar 1902 die Schlußprüfung eines Samariterkurses statt, der unter Leitung des Hrn. Dr. Weissenbach stand. Als Hilfslehrer fungierte Hr. Lehrer Müller. An der Prüfung nahmen teil 20 Damen und 12 Herren. Den Centralvorstand vertrat Hr. Ad. Schmid aus Bern.

Am 26. Januar 1902 wurde in Zweisimmen die Schlußprüfung des dortigen Samariterkurses abgehalten. Geleitet wurde der Kurs von Hrn. Dr. Wille in Zweisimmen, während Hr. Dr. Escher als Experte beizwohnte. Die Teilnehmerzahl war 31 Frauen und 6 Herren.

Unter der Leitung von Hrn. Dr. Grendelmeier in Dietikon fand am 2. Febr. 1902 die Schlußprüfung des Samariterkurses Würenlos statt. Teilnehmerzahl: 17 Herren und 19 Frauen. Als Vertreter des Centralvorstandes war anwesend Hr. Dr. Zehnder aus Baden.

Die Sektion Olten vom roten Kreuz hat am 21. Januar einen Kurs für häusliche Krankenpflege mit 19 Teilnehmerinnen begonnen. Er dauert an zwei Wochentagen bis Mitte März. Der praktische Teil wird im Kantonspital Olten erteilt. Acht Oltener Ärzte haben den Unterricht gemeinsam übernommen.

Der Samariterverein Luzern teilt der Bevölkerung und den Ärzten mit, daß er im Sanitätsgeschäft Schubiger in Luzern eine Nachweistelle für Krankenpflegepersonal und im Bürgerhospital ein